



Code of Conduct (Unternehmens-Verhaltenskodex)

and 2024

„Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.“

(Herrmann Hesse)

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Sehr geehrte Geschäftspartner,
sehr geehrte Mitarbeiter,

Lindemann & Störmer GmbH & Co. KG ist mit dem angegliederten Unternehmen Müller & Schröder Nachf. GmbH & Co. KG ein führender Hersteller von hochwertigen und präzisen Kaltstauchdrähten sowie deren Oberflächen und Wärmebehandlung. Mit der Nöcker Drahtbearbeitung GmbH ergänzen wir unser Portfolio um den Bereich Lohnbearbeitung.

Wir bieten allen unseren Kunden innovative Produkte und intelligente Lösungen an und sind die Nummer Eins in Qualität, Innovation, Anwendungsentwicklung und Kundenservice. Dabei setzen wir auf modernste Prozesse und Technologien, in Verbindung mit einer effizienten und nachhaltigen Ressourcennutzung und entwickeln uns und unsere Produkte und Produktionsprozesse kontinuierlich weiter. Wir arbeiten auf allen Märkten erfolgreich und fair und sind für Kunden und Lieferanten ein verlässlicher Partner.

Unsere Unternehmen richten sich an der Einhaltung verschiedenster gesetzlicher und kultureller Anforderungen sowie am erfolgreichen Umgang mit Vielfalt aus. Die Grundlage unseres Erfolges ist, dass wir alle einschließlich der Geschäftsführung, der Führungskräfte und eines jeden Mitarbeiters, jeden Tag und mit vollem Einsatz an der Verwirklichung unserer Vision arbeiten.

Unsere Firmengruppe trägt eine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Kapitalgebern und der Öffentlichkeit.

Auch unsere Geschäftspartner sind ein wichtiger Bestandteil für die Umsetzung unserer Anforderungen und Durchsetzung unsere Unternehmensziele. Sofern unsere Geschäftspartner und Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit unserer Firmengruppe Dritte (z. B. Vertreter, Subunternehmer o.ä.) beauftragen, erwarten wir, dass sich diese Dritten ebenfalls den in diesem Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner festgelegten Grundprinzipien verpflichten.

Nur wenn wir bei der Zusammenarbeit alle die gleichen Ziele und Werte verfolgen, können wir verantwortungsbewusst handeln. Unser Erfolg ist gleichermaßen abhängig davon, ob wir alle täglich und überall die in diesem Kodex beschriebenen Verhaltensrichtlinien beachten. Daher bitten wir Sie, sich mit dem Inhalt des Kodexes vertraut zu machen und diesen in Ihrem Arbeitsalltag konsequent anzuwenden.

Die Geschäftsleitung

1. Einführung

Aus unserer gesellschaftlichen Verantwortung heraus ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden Gesetze. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Grundprinzipien.

Grundsätzlich gilt, dass unser Code of Conduct auf den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung basiert. Hierzu zählen auch der UN Global Compact, die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.

Weitere Informationen zu diesen Standards finden Sie hier:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf

Prinzipien des UN Global Compact

[UN Global Compact Netzwerk Deutschland: Über uns](#)

ILO-Kernarbeitsnormen

[Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit \(1998\) | International Labour Organization \(ilo.org\)](#)

Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

[Rio-Erklärung überarbeitet neu.doc](#)

2. Grundsätze zur gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung

2.1 Wahrung von Menschenrechten

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen betrifft Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte, die von der Firmengruppe durchgesetzt, geschützt und respektiert werden. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte zu respektieren und zu unterstützen.

Insbesondere halten sie die Menschenrechte gem. der UN-Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948) ein. Hierzu zählen insbesondere die 5 Prinzipien der Internationalen Labor Organisation (Kurz ILO): Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung und Arbeitsschutz.

Die daraus resultierenden 10 ILO-Kernarbeitsnormen, die die Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsorganisation zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und hinreichendem Arbeitsschutz gewährleisten sollen, sind hier mit der Nummer des dazugehörigen, internationalen Übereinkommens aufgelistet:

1. ILO 29 Zwangsarbeit (1939)
2. ISO 87 Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts (1948)
3. ILO 98 Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen (1949)
4. ILO 100 Gleichheit des Entgeltes (1951)
5. ILO 105 Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
6. ILO 111 Diskriminierung (Arbeit & Beruf) (1958)
7. ILO 138 Mindestalter von Beschäftigten (1973)
8. ILO 182 Verbot der schlimmen Folgen der Kinderarbeit (1981)

- 9. ILO 155 Arbeitsschutz und Arbeitsumfeld (1981)
- 10. ILO 187 Förderungsrahmen für Arbeitsschutz (2006)

Wird eine Verletzung der o. g. Punkte zur Wahrung von Menschenrechten durch Geschäftspartner von unseren Mitarbeitern festgestellt, müssen diese die Verletzung ihrem Vorgesetzten melden, was dann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führt.

2.2 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, niemanden aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale zu diskriminieren. Dies gilt auch für die Beachtung von Frauenrechten, die Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, die Beachtung der Rechte um Minderheiten und indigener Völker, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

2.3 Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit

Den Mitarbeitenden ist in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechten und Gesetzen das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit zu gewähren.

2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Hierzu zählt die obligatorische Einhaltung der einschlägigen Regelwerke Arbeitsschutzgesetz (ASchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), die untergesetzlichen Regelungen (z.B. Technische Regeln) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. DGUV, ASR). Das Unternehmen unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

2.5 Umweltschutz und Klimawandel

Wir alle sind dem Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für die heutige und künftige Generation nachhaltig verpflichtet. Gesetze und Bestimmungen, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten.

Besteht im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ein Risiko zu Schadstoffbelastungen in Wasser, Boden und Luft, so sind angemessene Maßnahmen zur Reduktion und Prävention unbedingt umzusetzen. Abfall und Gefahrenstoffe müssen mit sicherheitsrelevanten Informationen, die das Gefahrenrisiko ausweisen, gekennzeichnet sein.

Handhabung, Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen und Gefahrstoffen dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf Luft, Boden, Wasser sowie die Gesundheit der Mitarbeitenden haben und müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Explosionen, Entzündungen und sonstige plötzliche gefährliche Ereignisse müssen verhindert werden. Der Lieferant hat Maßnahmen zur Müllvermeidung und Müllreduktion zu ergreifen.

Zusätzlich finden eine verstärkte Berücksichtigung bzw. Integration des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Anstrengungen zu Energie- und CO₂-Einsparungen und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° C gemäß dem Übereinkommen von Paris in der Unternehmensleitung und den Entscheidungsprozessen für Unternehmenspolitik, -zielen und -programmen statt.

2.6 Kommunikation

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner kommunizieren offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber den Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Alle Beschäftigten in den Unternehmen werden regelmäßig zum CoC sensibilisiert und angemessene Informationsveranstaltungen realisiert.

2.7 Geldwäsche

Unsere Lieferanten haben die anwendbaren Gesetze zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

3. Grundsätze des fairen Wettbewerbs

3.1 Korruptionsverbot

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese Korruption und Bestechung grundsätzlich ablehnen und selbst im Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander trennen. Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

Die Gewährung persönlicher Vorteile durch das Unternehmen und dessen Mitarbeiter an inländische oder ausländische Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, ist nicht erlaubt.

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr weder gefordert noch angenommen werden.

Geschäftsführung und Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

3.2 Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, den fairen Wettbewerb zu achten. Sie halten die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen unlauter beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden rechtswidrig zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern.

Ferner verbieten diese Regelungen unlautere Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, ist dafür Sorge zu tragen, für die Mitarbeiter einen Ansprechpartner benannt ist, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

3.3 Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner achten und wahren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anderer. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hier eine Befugnis erteilt wurde, es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt oder eine vollziehbare Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts dazu zwingt.

4. Geltungsbereich

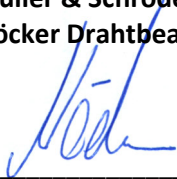
Dieser CoC ist eine Selbstverpflichtung unserer Firmengruppe und gilt für alle unsere Unternehmen und Geschäftseinheiten.

Dieser Verhaltenskodex (CoC) zusammen mit unserer Unternehmensphilosophie bilden zentrale Elemente unserer Unternehmenskultur. Der CoC ist somit für alle Mitarbeiter verbindlich und hilft uns, unsere Visionen zu verwirklichen.

Von den unmittelbaren Lieferanten unserer Firmengruppe (d.h. mit denen Geschäftsbeziehungen im Rahmen von Verträgen bestehen) erwarten wir die Einhaltung dieses Code of Conduct. Darüber hinaus sind diese aufgefordert, die Einhaltung des Code of Conduct bei ihren Mitarbeitern und Lieferanten (Vorlieferanten) bestmöglich zu fördern und zu befolgen und diese aufzufordern, diesen ebenfalls zu befolgen. Unsere Firmengruppe behält sich vor, die Anwendung und Wirksamkeit dieses CoC bei seinen unmittelbaren Lieferanten in der Lieferkette stichprobenartig im Rahmen der Managementprozesse zu überprüfen (z.B. durch Betriebsbesuche, Audits oder Befragungen).

Arnsberg, im November 2024

Lindemann & Störmer GmbH & Co KG
Müller & Schröder Nachf. GmbH & Co. KG
Nöcker Drahtbearbeitung GmbH



Geschäftsführer